

4. Projektionslehre;
5. Freihandzeichnen;
6. Technischer Fachunterricht, und zwar
 - a) Fachzeichnen,
 - b) Modellieren.

II. Geschäftskunde.

1. Geschäftsrechnen und Kostenberechnen;
2. Geschäftsaufsatz, Buch- und Rechnungsführung;
3. Wirtschaftslehre, Gesetzes- und Bürgerkunde.

§ 4.

Neben dem Unterricht in diesen Lehrfächern soll auch Werkstattunterricht erteilt werden, soweit hierzu ein Bedürfnis vorhanden ist und die erforderlichen Einrichtungen ohne erhebliche Schwierigkeiten zu beschaffen sind.

Der Werkstattunterricht kann nur ausnahmsweise und nur für bestimmte Berufe in die gesetzliche Mindeststundenzahl ganz oder teilweise eingerechnet werden.

§ 5.

Durch die für jede Schule aufzustellenden besonderen Lehrpläne wird bestimmt, ob und in welchem Umfang einzelne der in § 3 genannten Lehrfächer je nach den örtlichen Verhältnissen und dem beruflichen Bedürfnis der zu unterrichtenden Abteilungen wegfallen können.

§ 6.

Wenn an einer Gewerbeschule eine besondere Abteilung für die Schüler aus dem Handelsgewerbe (Handelsfachabteilung) besteht, so ist für diese der Lehrplan für die Handelsschulen (§§ 7 bis 9) maßgebend.

§ 7.

Der Pflichtunterricht an den Handelsschulen soll die Schüler soweit fördern, daß sie beim Austritt aus der Schule für die an sie gestellten Anforderungen des kaufmännischen Berufs und für das Verständnis ihrer staatsbürgerlichen Pflichten grundlegend vorbereitet sind.